

Verbandsleitungskonferenz – Abstimmungsverfahren

Zusammensetzung

Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident*innen und Geschäftsführer*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter*innen zusammen.

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer des Schweizer Sports;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.

Stimmrechte

Die Stimmrechte der nationalen Sportverbände richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.

Die Stimmverteilung für die Verbandsleitungskonferenz ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

Ein nationaler Sportverband kann nicht von einem anderen nationalen Sportverband vertreten werden.

Beschlussfähigkeit

Die Verbandsleitungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten sind.

Abstimmungsmodalitäten

Für die Abstimmungen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Abstimmungsgerät ausgehändigt, wobei bei Abstimmungen keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können.

Den Statuten entsprechend fasst die Verbandsleitungskonferenz ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr) und bei Stimmengleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt und am folgenden (ordentlichen) Sportparlament behandelt wird.

Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters keine Aktion auf ihrem Gerät aus, gelten die nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als Enthaltungen.

Ausserordentliches Sportparlament – Abstimmungsverfahren

Zusammensetzung

Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der Partnerorganisationen;
- c) den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- d) den Athletenvertreter*innen.

Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) der oder die Vorsitzende der Disziplinarkammer Schweizer Sports;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- d) Gäste.

Stimmrechte

Die Stimmrechte der Mitglieder richten sich nach Art. 4.3 Abs. 1 - 3 der Statuten von Swiss Olympic.

Die Stimmverteilung für das Sportparlament ist in der separaten Übersicht «Stimmverteilung» zu entnehmen.

Die Mitglieder des Exekutivrats haben grundsätzlich kein Stimmrecht und können nicht Delegierte eines Verbandes sein.

Ein Mitglied sowie die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

Entsprechend der Stimmrechte kann ein Mitglied Delegierte entsenden – höchstens jedoch drei.

Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, verfügen die Verbände über je zwei Stimmrechte. Zusätzlich stimmberechtigt mit je einem Stimmrecht sind die Mitglieder des IOC in der Schweiz, die Mitglieder des Exekutivrats und die Athletenvertreter und Athletenvertreterinnen.

Beschlussfähigkeit

Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

Abstimmungsmodalitäten

Für die Abstimmungen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Abstimmungsgerät ausgehändigt, wobei bei Abstimmungen keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können.

Den Statuten entsprechend fasst das Sportparlament seine Beschlüsse mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr) und bei Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.

Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters keine Aktion auf ihrem Gerät aus, gelten die nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als Enthaltungen.